

Beginn der Verhandlung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Verhandlung und Beschlußfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

27. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich zu führen. Das persönliche Erscheinen des beteiligten Werktätigen kann von der Beschwerdekommision verlangt werden.  
Die Beschwerdekommision kann auf Antrag des beteiligten Werktätigen in seiner Abwesenheit verhandeln und beschließen sowie auch dann, wenn der Werktätige trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Fernbleibens hinzuweisen.
28. Der Werktätige ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor der Beschwerdekommision durch einen Vertreter seiner Gewerkschaftsleitung oder einen anderen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.  
Ist der beteiligte Werktätige ein anerkannter Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgter des Faschismus, kann ein Vertreter der Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes mit beratender Stimme an der Verhandlung teilnehmen.  
Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) werden durch diese Richtlinie nicht berührt.  
Eine berufsmäßige Vertretung ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.
29. Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.  
Die Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die richtige Beschlußfassung von Bedeutung sind, äußern.
30. Auf Anregung der Beteiligten oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens kann die Beschwerdekommision beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.
31. Die Beschwerdekommision würdigt die Beweise und die abgegebenen Erklärungen unvoreingenommen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhalts. Sie beschließt unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistungen festzustellen.  
Der Beschwerdeführer kann seinen Antrag bis zur Beschlußfassung zurücknehmen. Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.  
Die Beschwerdekommision berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Der Beschluß ist in der Verhandlung bekanntzugeben.
32. Der schriftliche Beschluß enthält :
- a) Tag und Ort der Beratung
  - b) Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers
  - c) Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben
  - d) die im Ergebnis der Verhandlung getroffene Entscheidung